

fürungen bis zu einer Grenze von 2,2 Mio € beschließen (darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat). Subventionen bis zu 750.000 € können vom Stadtsenat bewilligt werden. Er ist auch zuständig für übergeordnete Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung und übt Nominierungs- und Entsendungsrechte der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen aus.

Der **Kulturausschuss** (korrekt: Kultur-, Sport- und Schulausschuss) beschäftigt sich u.a. mit der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen, der Pflege von Denkmälern und Sehenswürdigkeiten, der Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie mit Straßenbenennungen. Er kann Subventionen bis zu 40.000 € bewilligen sowie über den An- und Verkauf von Kunstwerken im Gegenwert von ebenfalls maximal 40.000 € entscheiden.

Der **Sozialausschuss** (korrekt: Sozial- und Wohnungsausschuss) beschäftigt sich mit Angelegenheiten der Sozialhilfe (Errichtung und Erhaltung von Sozialeinrichtungen), der allgemeinen und Jugend-Wohlfahrt, Kindergärten und Kinderspielplätzen. Überdies ist er für das Wohnungswesen zuständig und führt nach festgelegten Richtlinien die Vergabe von Wohnungen durch die Stadt durch. In seinem Wirkungskreis kann er Lieferungs- und Leistungsverträge bis 150.000 € abschließen, Subventionen bis 40.000 € bewilligen und Mietzinszuschüsse in Härtefällen vergeben.

Der **Bauausschuss** (korrekt: Bau-, Liegenschafts- und Betriebsausschuss) behandelt die Bauangelegenheiten der Stadt. Er ist überdies zuständig für Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Gewässerregulierung, Kanalisation, technische Anlagen (Straßenbeleuchtung etc.) sowie Feuerschutzwesen. Er entscheidet über Bauausführungen bis zu einem Wert von 750.000 € sowie den An- und Verkauf unbeweglicher Sachen sowie Fahrzeugen und Gerätschaften für die Bauverwaltung bis 400.000 €.

Der **Planungsausschuss** (korrekt: Planungs- und Verkehrsausschuss) ist zuständig für Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes, der Verkehrsplanung und Fragen des öffentlichen Verkehrs. Er vergibt Einzelgenehmigungen für Antennenmastanlagen (Handy-Masten). Er kann im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Verordnungen zu Kurzparkzonen, Fußgängerzonen oder Wohnstraßen erlassen und Tempolimits festlegen.

Der **Altstadtausschuss** (korrekt: Altstadt-, Fremdenver-

kehrs- und Umweltausschuss) beschäftigt sich u.a. mit Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildschutzgesetzes sowie mit Initiativen zur Stadterneuerung. Er erteilt Benützungsbewilligungen für städtische Liegenschaften (Verkaufsstände, Kioske, Schanigärten, Open-Air-Veranstaltungen) innerhalb des Altstadtschutzgebietes. Weiters ist er zuständig für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich und die Planung, Gestaltung und Pflege von Grünanlagen sowie die Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Der **Kontrollausschuss** behandelt Prüfberichte, die vom Kontrollamt im Auftrag des/der BürgermeisterIn, der Gemeinderatsmehrheit, einer Fraktion (3 Prüfaufträge pro Jahr), vom (Bundes-)Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden. Der Kontrollausschuss kann auch selbst dem Kontrollamt einen Prüfungsauftrag erteilen.

Die Ressortverteilung

Bei der letzten Gemeinderatswahl 2009 erreichte die SPÖ 15 Mandate, die ÖVP 11, die Bürgerliste 7, die FPÖ 5 und die Liste Tazl/BZÖ 2 Mandate.

Daraus ergab sich folgende Ressortverteilung (Stand 2012):

Bürgermeister Dr. Heinz Schaden (SPÖ):
Magistratsdirektion (MD), Kultur, Bildung und Wissen (MA 2), Finanzen (MA 4), Kontrollamt.

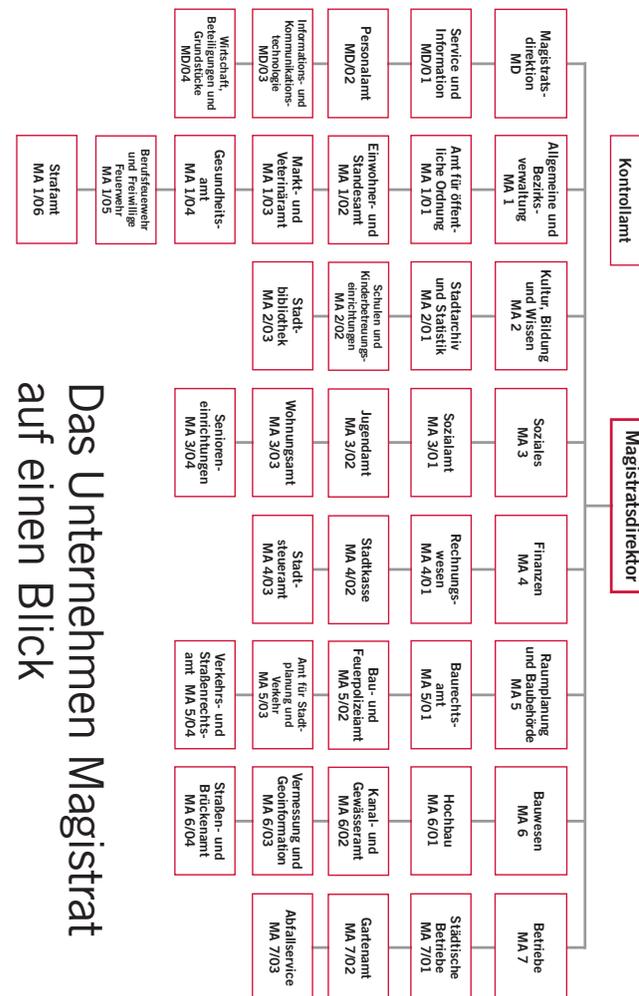
Bürgermeister-Stv. DI Harry Preuner (ÖVP):
Allgemeine und Bezirksverwaltung (MA 1), Betriebe (MA 7), Kongress, Kurhaus & Tourismus.

Bürgermeister-Stv. Dr. Martin Panosch (SPÖ):
Soziales (MA 3)

Stadtrat Johann Padutsch (BL):
Raumplanung und Baubehörde (MA 5)

Stadträtin Mag.a Claudia Schmidt (ÖVP):
Bauwesen (MA 6), Stadt Salzburg Immobilien GmbH (SIG)

Impressum: Herausgeber: Stadt Salzburg, F.d.I.v.: Mag. Karl Schupfer (Informationszentrum). Foto: Johannes Killer. Grafik: Wolfgang Stadler. Druck: Huttegger, Salzburg Stand 6-2012



Das Unternehmen Magistrat auf einen Blick

Der Salzburger Gemeinderat



- Wie die Sitzungen ablaufen
- Wie Beschlüsse zustande kommen
- Welche Ausschüsse es gibt
- Die aktuelle Ressortverteilung

Basis-Wissen Kommunalpolitik im schnellen Überblick

➔ www.stadt-salzburg.at/stadtpolitik



Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden (SPÖ)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

meine Stadtregierungs-KollegInnen und ich freuen uns, wenn Sie eine Gemeinderatssitzung besuchen! Uns ist wichtig, dass die Stadtpolitik von Ihnen kritisch beobachtet wird. Und Sie sich Ihre eigene Meinung auch im direkten Vergleich der Parteien und ihrer Mandatare bilden können.

Damit der grundsätzliche Sitzungsverlauf und die Willensbildung im Gemeinderat für Sie leichter verständlich sind, haben wir hier die gesetzlichen Bestimmungen kurz zusammen gefasst. Neben dem Gemeinderat werden auch seine Ausschüsse und deren Aufgabenfelder beschrieben, die aktuelle Ressortverteilung angeführt und der Magistrat im Überblick dargestellt.

Besten Dank für Ihr Interesse!
Ihr Heinz Schaden



Bürgermeister-Stv.
Dr. Harry Preuner (ÖVP)



Bürgermeister-Stv.
Dr. Martin Panosch (SPÖ)



Stadtrat
Johann Padutsch (BL)



Stadträtin
Mag.a Claudia Schmidt (ÖVP)

So funktioniert der Salzburger Gemeinderat

Die **Organe der Stadt** sind im „Salzburger Stadtrecht“, einem Landesverfassungsgesetz, festgehalten. Die wichtigsten sind: der **Gemeinderat**, der **Bürgermeister**, der **Stadtssenat** und die **Ausschüsse**. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt wird von zwei Bürgermeister-StellvertreterInnen und zwei StadträtInnen unterstützt. Gemeinsam bilden sie das Stadtratskollegium.

Die Stadtverwaltung, der **Magistrat**, ist „Hilfsorgan“ und „gestaltet als Beratungs- und Umsetzungsorgan der politischen EntscheidungsträgerInnen und der BürgerInnen das Lebensumfeld unserer Stadt entscheidend mit“ (Zitat aus dem Leitbild).

Seit 1999 wird der/die **BürgermeisterIn** der Stadt Salzburg direkt gewählt. Die Wahl der **StellvertreterInnen** und **StadträtInnen** erfolgt als Fraktionswahl in der konstituierenden (ersten) Gemeinderatssitzung.

Der **Gemeinderat** selbst besteht aus 40 Mitgliedern, die „an keinen Auftrag gebunden sind“. Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre. In den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, können GemeinderätInnen das Wort ergreifen und Anträge stellen. Und sie können Anfragen an den Bürgermeister bzw. die Ressortchefs (politisch zuständige BereichsleiterInnen) stellen.

Die grundsätzlich öffentlichen **Sitzungen des Gemeinderates** (Ausnahme: Datenschutz) finden mindestens alle zwei Monate statt. Sie werden vom Bürgermeister einberufen, der sie leitet und die Tagesordnung festlegt. Wenn nicht anders bestimmt (z.B. Veränderung der Stadtlandschaften), beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die zuletzt abzugebende Stimme der/des Vorsitzenden; was auch als „Dirimierung“ bezeichnet wird.

Der **Magistratsdirektor** nimmt, als oberster Verwaltungsbeamter, an den GR-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Stadtbedienstete können vom Vorsitzenden beigezogen werden; sonstige sachkundige Personen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Eine **Gemeinderatssitzung** ist vom Bürgermeister spätes-

tens zehn Tage vorher einzuberufen. Die Tagesordnung muss 48 Stunden vor Beginn vorliegen und ist durch Mitteilung an die Medien bekannt zu geben. Zum **Ablauf**: Der/die Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der GR anwesend) und Bekanntgabe der verhinderten Mitglieder die Sitzung. Nach Eröffnung wird das Protokoll der letzten Sitzung vorgelegt. Danach teilt die/der Vorsitzende Wichtiges mit, lässt Anträge und Anfragen verlesen. Dann wird die Tagesordnung abgearbeitet; wenn vorgesehen zu Beginn mit einem „Aktuellen Thema“ (aktuelle Stunde).

In besonderen Fällen kann ein **Dringlichkeitsantrag** zu einem nicht auf der Tagesordnung stehenden Thema eingebracht werden; entweder vom Vorsitzenden oder von mindestens drei GemeinderätInnen. Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, dann wird der Dringlichkeitsantrag wie ein gewöhnlicher Antrag an die fachlich zuständige Magistratsabteilung weitergeleitet.

Für jeden Tagesordnungspunkt wird ein(e) **BerichterstatterIn** nominiert. Sie/er stellt den Inhalt des jeweiligen Aktes (Amtsberichts) kurz vor und stellt dann ihren/seinen Antrag; entweder „laut Amtsvorschlag“ oder, wenn davon abweichend, mit Erläuterung warum.

In der nun folgenden **Wechselrede** können sich GemeinderätInnen maximal zweimal vom Rednerpult aus zu Wort melden und dabei abweichende Anträge stellen. Öfter sprechen können nur Vorsitzende/r und BerichterstatterIn. Ausgenommen sind überdies Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ oder „Tatsachenberichtigungen“. Weiters kann (nach sechs RednerInnen) der „Schluss der Rednerliste“ gefordert werden. Und es kann die Absetzung des Gegenstandes beantragt werden.

In der **Beschlussfassung** soll die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdruck kommen. In der Regel ist folgende **Reihenfolge** einzuhalten:

Liegen Gegenanträge zum Amtsvorschlag vor, so ist zuerst über diese abzustimmen: Wird ein Gegenantrag angenommen, dann ist der Hauptantrag (Amtsvorschlag) abgelehnt. Nun müssen noch allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag abgestimmt werden (die weiter reichenden zuerst).

Wird ein Gegenantrag jedoch abgelehnt, verfallen auch

Zusatzanträge zu diesem. Nun ist über allfällige Zusatzanträge (die weiter reichenden zuerst) zum Hauptantrag abzustimmen. Durch die Annahme eines solchen Zusatzantrags wird auch der Hauptantrag (Amtsvorschlag) angenommen und ist somit beschlossen. Gibt es weder Gegen- noch Zusatzanträge wird über den Hauptantrag (Amtsvorschlag) direkt abgestimmt.

Die **Abstimmung** – eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig – erfolgt durch Heben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Eine namentliche Abstimmung muss von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates begehrt werden und erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der/die Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt ab. Ist Einstimmigkeit zu erwarten, kann die Meinung des Gemeinderates auch durch einfache Umfrage festgestellt werden.

Mitglieder des Gemeinderates, die den gebotenen Anstand verletzen oder **persönliche Angriffe** vorbringen hat die/der Vorsitzende „zur Ordnung“ zu rufen und ihnen bei wiederholten Vorstößen das Wort zu entziehen. Schweift ein(e) Redner(in) ab, ist er/sie „zur Sache“ zu rufen. Nach dem dritten Ruf kann das Wort entzogen werden. Störende ZuhörerInnen können, nach entsprechender Ermahnung, aus dem Saal entfernt werden.

Wer seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadt Salzburg hat, kann auf Verlangen Einsicht in die von der Gemeinderatskanzlei geführte **Verhandlungsschrift** (Gemeinderatsprotokoll) nehmen. Allgemein verbindliche Vorschriften und Beschlüsse sind im Amtsblatt der Stadt Salzburg kundzumachen oder öffentlich zur Einsicht aufzulegen (z.B. Bebauungsplan-Änderungen).

Der **Stadtssenat** und die ständigen **Ausschüsse**: Der Stadtssenat ist das zweitwichtigste Gremium und besteht aus zwölf Mitgliedern (aufgeteilt laut Wahlergebnis) unter dem Vorsitz des/der BürgermeisterIn. Die Gemeinderats-Ausschüsse umfassen jeweils zehn Mitglieder und wählen die/den Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte. Sonderfall Kontrollausschuss: Hier wird von jeder Fraktion nur ein Mitglied entsandt, den Vorsitz führt zumeist die kleinste Fraktion; die Bürgermeister-Fraktion ist von der Vorsitzführung ausgeschlossen. Auch die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse sind öffentlich (Ausnahme: Datenschutz).

Der **Stadtssenat** ist der Finanz- und Rechtsausschuss der Stadt. Er kann Verträge bzw. Beschlüsse über Bauaus-